

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1059/188/117

Dresden, 13. August 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Torsten Gahler und Carsten Hütter
(AfD-Fraktion)**

Drs.-Nr.: 8/7559

**Thema: Weitergabe von Daten der Landesmedienanstalten an das
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und weitere
Behörden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Ein am 29. Juni 2026 in der Tageszeitung ‚DIE WELT‘ erschienener Bericht thematisiert, dass deutsche Landesmedienanstalten seit dem Jahr 2022 KI-gestützte Systeme zur systematischen Durchforstung von sozialen Medien und Online-Plattformen einsetzen. Die dabei identifizierten Inhalte sollen (teilweise) auch an die Landesämter für Verfassungsschutz und weitere staatliche Stellen weitergeleitet worden sein. Finanziert werden diese Aktivitäten aus dem Rundfunkbeitrag.¹

¹ Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus6a4233dc3ee0e5c74e6de562/mit-rundfunkbeitrag-finanziert-wie-landesmedienanstalten-netzinhalte-ueberwachen-und-mit-geheimdiensten-kooperieren.html?icid=search.product.onsitesearch.>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen werden so verstanden, dass ausschließlich nach Datenaufnahmen und -weitergaben ab dem Jahr 2022 gefragt wird.

Frage 1:

Wie viele und welche Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen hat das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen – seit wann – von deutschen Landesmedienanstalten (Anstalten des öffentlichen Rechts, wie die Sächsische Landesmedienanstalt, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg etc.) im Zusammenhang mit der Überwachung von Netzinhalten erhalten? (Bitte nach Kalenderjahren, zutra-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

gende Landesmedienanstalt und Anzahl sowie Art der Daten aufschlüsseln.)

Übermittlungen von deutschen Landesmedienanstalten an das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen sind nicht erfolgt.

Frage 2:

Wie viele und welche Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen haben das Landeskriminalamt Sachsen und weitere sächsische Landesbehörden – seit wann – von deutschen Landesmedienanstalten im Zusammenhang mit der Überwachung von Netzinhalten erhalten? (Bitte nach Kalenderjahren, zutragende Landesmedienanstalt, empfangende Behörde und Anzahl sowie Art der Daten aufschlüsseln.)

Frage 3:

Wie viele und welche von deutschen Landesmedienanstalten stammenden Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen wurden – seit wann – durch sächsische Landesbehörden an deutsche Bundesbehörden oder an ausländische Behörden weitergeleitet? (Bitte nach Kalenderjahren, zutragende Landesmedienanstalt, empfangende Behörde, Bundes-/Auslands-Behörde an welche weitergeleitet wurde und Anzahl sowie Art der Daten aufschlüsseln.)

Frage 4:

Auf welchen rechtlichen Grundlagen basierten die Datenweitergaben und Datenaufnahmen nach Fragen 1 bis 3 und wie oft wurden bei entsprechenden Datenverarbeitungen die Betroffenen der Dateninhalte über die Datenverarbeitungen – durch welche Stellen – informiert?

Frage 5:

Wann, wie und in welchem Umfang wurde die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte von der Staatsregierung bzw. durch die ihr nachgeordnete Landesverwaltung oder andere staatliche Stellen darüber unterrichtet, dass deutsche Landesmedienanstalten Daten, Berichte, Meldungen oder sonstige Informationen an sächsische Landesbehörden weiterleiteten und welche rechtliche Auffassung vertritt die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte gegenüber der Staatsregierung hierzu?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 5:

Die Datenverarbeitung durch die Landesmedienanstalten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Medienstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und den jeweiligen Landesmediengesetzen. Hierzu zählt insbesondere die kontinuierliche Beobachtung von Telemedienangeboten im Rahmen der Aufsicht über private Rundfunk- und Telemedienanbieter sowie das Monitoring potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet und in sozialen Netzwerken.

Zur Unterstützung dieser Aufsichtstätigkeit nutzen die Landesmedienanstalten bundesweit technische Hilfsmittel, darunter auch KI¹-gestützte Anwendungen. Hintergrund ist die große Menge an Inhalten im Internet, die eine wirksame Medienaufsicht ausschließlich durch händische Recherche und Sichtung erheblich erschweren würde.

Nach § 20 JMStV sind die Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien privater Anbieter zuständig. Ihre Aufgaben umfassen auch die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 24 Absatz 4 JMStV). Soweit der Verdacht einer Straftat besteht, sind sie gemäß § 41 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verpflichtet, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Dies betrifft insbesondere unzulässige Inhalte im Sinne des § 4 JMStV, die zugleich Straftatbestände des Strafgesetzbuchs erfüllen können.

Die Übermittlung entsprechender Informationen an Strafverfolgungsbehörden erfolgt somit im Rahmen der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e DSGVO.

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften wird auf die Anlage verwiesen.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse dazu vor, wie häufig Betroffene über entsprechende Datenverarbeitungen informiert wurden oder durch welche Stellen dies erfolgte. Der diesbezügliche zweite Teil der Frage 4 betrifft einen Aufgabenbereich der Sächsischen Landesmedienanstalt, den diese im Rahmen ihres verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts und der gebotenen Staatsferne eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Rechtsaufsicht der Sächsischen Staatskanzlei erstreckt sich gemäß § 36 Absatz 1 Sächsisches Privatrundfunkgesetz (SächsPRG) nicht auf Programmangelegenheiten. Anhaltspunkte für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden und damit für ein Auskunftsrecht nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SächsPRG sind nicht ersichtlich. Gegenüber den übrigen Landesmedienanstalten bestehen darüber hinaus weder Aufsichts- noch Auskunftsbefugnisse.

Die Polizei Sachsen gewährleistet mit der Zentralen Meldestelle für Hasskriminalität im Internet beim Landeskriminalamt Sachsen (ZMI Sachsen; gegründet 2021) die zentrale Entgegennahme ebensolcher Strafanzeigen. Diese strafrechtlich relevanten Online-Inhalte können aus unterschiedlichen Quellen stammen. Bei der ZMI Sachsen werden eingehende Strafanzeigen nach „Bürger-Portal“, „Medien-Portal“, „BKA-Portal“ und sonstigen Eingängen erfasst. Wie viele und welche der bei der ZMI Sachsen eingegangenen Strafanzeigen (2021: 481, 2022: 745, 2023: 1.632, 2024: 1.809, 2025: 1.892) ursprünglich von deutschen Landesmedienanstalten im Zusammenhang mit der Nutzung KI-gestützter Online-Recherchesysteme stammen, wird bei der ZMI Sachsen insoweit nicht erfasst. Daher ist eine weitergehende Aufschlüsselung der o. g. Jahreseingangszahlen im Sinne der Fragestellung in Frage 2 nicht möglich.

Die bei der ZMI Sachsen eingehenden Strafanzeigen werden grundsätzlich durch die Polizei Sachsen bearbeitet. Der polizeiliche Informationsaustausch zwischen Kriminalämtern und anderen Behörden bezieht sich aufgabenbezogen auf Störer bzw. Betroffene bzw. Zeugen (Gefahrenabwehr) sowie Straftäter bzw. Opfer/Geschädigte bzw. Zeugen (Strafverfolgung). Diese Personen werden nach den jeweils inhaltlich einschlä-

¹ Künstliche Intelligenz



gigen rechtlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer jeweiligen Rolle in der behördlichen Informations- und Vorgangsbearbeitung erfasst und im Einzelfall bei entsprechenden Bezügen bzw. Erfordernissen mit den jeweils zuständigen nicht-sächsischen Behörden geteilt. Darunter können unter Umständen auch Daten aus o. g. Vorgängen sein. In Fällen terroristischer Online-Inhalte erfolgt eine Informationsweitergabe bzw. Meldung an das Bundeskriminalamt (BKA), da nur das BKA entsprechend der Terrorist-Content-Online-Verordnung die Entfernung terroristischer Online-Inhalte direkt anordnen kann. Eine Aufschlüsselung der o. g. Jahreseingangszahlen der ZMI Sachsen im Sinne der Fragestellung ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Eine Unterrichtung der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (SDTB) zu bei der Polizei bzw. ZMI Sachsen eingegangenen Strafanzeigen erfolgte nicht, da dies nicht vorgeschrieben ist. Ob und in welcher Form und Tiefe sich die SDTB mit einem ihr bekannt gewordenen Sachverhalt auseinandersetzt, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Übrigen wird auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 7/12722, 7/12723, 7/13031 und 7/13582 Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Christian Piwarz

Anlage

Anzahl Verfahren in den Jahren 2022 bis 2026, die eine Landesmedienanstalt als Beteiligten enthalten.					Frage 2				Frage 3		Frage 4			Frage 5
Staatsanwaltschaft / Jahr	Verfahrensstatus				zutragende Landesmedienanstalt	empfangende Behörde (Pol/StA)	Anzahl Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen	Inhalt der Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen	Bundes-/Auslands-Behörde an welche weitergeleitet wurde	Anzahl sowie Art der Daten, die weitergeleitet wurden	rechtliche Grundlagen Datenaufnahme	rechtliche Grundlagen Datenweitergabe	Information der Betroffenen (Anzahl) erfolgt?	Information der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten erfolgt? Wann? (Umfang?)
	abgegeben	anhängig	erledigt	Gesamtergebnis										
Generalstaatsanwaltschaft Dresden Dresden	16	15	21	52										
2022	1		2	3										
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	8 angezeigte Sachverhalte (SV), 1 Beschuldigter (BS)	7x Hakenkreuze, 1x "Sieg Heil" auf Social-Media-Plattform gepostet	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)	entfällt	ja, durch Beschuldigtenvernehmung (BV)	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	2 angezeigte SV, 1 unbek. BS	2x Hakenkreuze auf Social-Media-Plattform gepostet	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
2023	7	4	4	15										
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	10 angezeigte SV, 1 BS	10x fremdenfeindliche Posts auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, rechtskräftiges Urteil	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	2 angezeigte SV, 1 BS	1x "Sieg Heil", 1x Hakenkreuz auf Social-Media-Plattform gepostet	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	nein	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	4 angezeigte SV, 1 BS	4x volksverhetzende Posts auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	nein	
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	2 angezeigte SV, 1 BS	Abgabe an Staatsanwaltschaft (StA) in Hessen, keine SV-Angabe möglich	entfällt	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	Abgabe an Staatsanwaltschaft in Hessen, keine Angabe möglich	Abgabe an Staatsanwaltschaft in Hessen, keine Angabe möglich
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Fremdenfeindlicher Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, rechtskräftiger Strafbefehl	nein
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 agezeigter SV, 1 BS	Abgabe an StA in Brandenburg, keine SV-Angabe möglich	entfällt	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	Abgabe an Staatsanwaltschaft in Brandenburg, keine Angabe möglich	Abgabe an Staatsanwaltschaft in Brandenburg, keine Angabe möglich
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	2 angezeigte SV, 1 BS	1x volksverhetzender Post, 1x Post mit Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, rechtskräftiger Strafbefehl	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, durch BV	nein
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	6 angezeigte SV, 1 BS	3x antisemitische, 3x fremdenfeindliche Posts auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, rechtskräftiger Strafbefehl	nein
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
2024	3	1	7	11										
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, durch BV	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Post gegen die sexuelle Identität auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	nein	nein
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, rechtskräftiger Strafbefehl	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt									
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, § 153a Abs. 1 StPO	nein
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	4 angezeigte SV, 1 BS	4x Hakenkreuz auf Social-Media-Plattform gepostet	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	nein	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	3 angezeigte SV, 1 BS	3x volksverhetzende Posts auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	nein	nein
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Hakenkreuz auf Social-Media-Plattform gepostet	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	nein	nein
2025			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	3 angezeigte SV, 1 unbek. BS	3x linksextremistische Posts	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
	2	3	4	9										
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	"Heil Hitler" und "Sieg Heil" in einem Post auf einer Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, rechtskräftiges Urteil	nein
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, durch BV bzw. Strafbefehl (nicht rechtskräftig)	nein
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, rechtskräftiger Strafbefehl	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	nein	nein
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	U.a. "alles für Deutschland"-Post auf einer Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, durch BV	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Volksverhetzender Post auf Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
2026	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Bereitstellung des Horst-Wessel-Liedes als Klingelton auf einer Website	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
2026	3	7	4	14										

Anzahl Verfahren in den Jahren 2022 bis 2026, die eine Landesmedienanstalt als Beteiligten enthalten.					Frage 2				Frage 3		Frage 4			Frage 5
Verfahrensstatus														
Staatsanwaltschaft / Jahr	abge- geben	an- hängig	er- ledigt	Gesamt- ergebnis	zutragende Landesmedienanstalt	empfangende Behörde (Pol/StA)	Anzahl Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen	Inhalt der Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen	Bundes-/Auslands-Behörde an welche weitergeleitet wurde	Anzahl sowie Art der Daten, die weitergeleitet wurden	rechtliche Grundlagen Datenaufnahme	rechtliche Grundlagen Datenweitergabe	Information der Betroffenen (Anzahl) erfolgt?	Information der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten erfolgt? Wann? (Umfang?)
2026		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf einer Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, durch BV	nein
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 BS	Volksverhetzender Post auf einer Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	ja, durch BV	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Volksverhetzender Post auf einer Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Volksverhetzender Post auf einer Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	Entfällt bislang, die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Volksverhetzender Post auf einer Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Volksverhetzender Post auf einer Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	"Alles für Deutschland"-Post auf einer Social-Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	Entfällt bislang, die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.	nein
					Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	5 angezeigte SV, 1 unbek. BS	Veröffentlichungen auf einer Social-Media- Plattform: 1x Hitler-Bildnis, 1x "Deutschland den Deutschen", 1x Hakenkreuz, 1x Sigrunen, 1x Sonnenkreuz und "Deutschland erwache"	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	Entfällt bislang, die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.	nein
		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Volksverhetzender Post auf einer Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	Entfällt bislang, die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.	nein
					Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	2 angezeigte SV, 1 unbek. BS	2x volksverhetzender Post auf Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	Entfällt bislang, die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.	nein
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Generalstaatsanwaltschaft Dresden	1 angezeigter SV, 1 unbek. BS	Volksverhetzender Post auf einer Social- Media-Plattform	nein	entfällt	§ 160 Abs. 1 StPO	entfällt	entfällt	nein
Staatsanwaltschaft Chemnitz	1		1	2										
	1		1	2										
2022			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Bundeskriminalamt	eine Meldung	Strafanzeige gegen eine Beschuldigte wegen Volksverhetzung	keine Weiterleitung		keine Erkenntnisse		keine	keine
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt									
Staatsanwaltschaft Dresden		1		1										
2025		1		1	Sächsische Landesmedienanstalt	Staatsanwaltschaft Dresden	Abgabe eines Verfahrens gemäß § 69 Abs. 3 OWiG wegen einer Ordnungs- widrigkeit nach § 5 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) i. V. m. § 33 Abs. 2 Nr. 1 DDG (Verstoß gegen die Impressumspflicht)		Weiterleitung an Amtsgericht Dresden am 19.08.2025	1 Akte im Bußgeldverfahren	DDG und OWiG	DDG und OWiG	Der Betroffenen wurde rechtliches Gehör im Bußgeldverfahren gewährt.	nein
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt	ursprünglich Staatsanwaltschaft Leipzig, jetzt Staatsanwaltschaft Dresden (305 Js 46443/24)	Abgabe eines Verfahrens gemäß § 69 Abs. 3 OWiG wegen einer Ordnungs- widrigkeit nach § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 TMG bzw. §§ 33 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 1 DDG (Verstoß gegen die Impressumspflicht)	unzureichende Impressumsangaben auf dem Instagram-Kanal	Weiterleitung an Amtsgericht Dresden am 13.01.2025	1 Akte im Bußgeldverfahren	TMG, DDG und OWiG	TMG, DDG und OWiG	Der Betroffenen wurde rechtliches Gehör im Bußgeldverfahren gewährt.	nein

Anzahl Verfahren in den Jahren 2022 bis 2026, die eine Landesmedienanstalt als Beteiligten enthalten.					Frage 2				Frage 3		Frage 4			Frage 5
Staatsanwaltschaft / Jahr	Verfahrensstatus				zutragende Landesmedienanstalt	empfangende Behörde (Pol/StA)	Anzahl Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen	Inhalt der Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen	Bundes-/Auslands-Behörde an welche weitergeleitet wurde	Anzahl sowie Art der Daten, die weitergeleitet wurden	rechtliche Grundlagen Datenaufnahme	rechtliche Grundlagen Datenweitergabe	Information der Betroffenen (Anzahl) erfolgt?	Information der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten erfolgt? Wann? (Umfang?)
	abgegeben	anhängig	erledigt	Gesamtergebnis										
Staatsanwaltschaft Görlitz			1	1										
			1	1										
2022					Sächsische Landesmedienanstalt	Staatsanwaltschaft Görlitz	Mitteilung einer Meldung mit zwei Sachverhalten und einem Beschuldigten	Meldung von zwei Inernetangeboten (URL-Adressen), die gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV und § 7 Abs. 1 S. 2 JMStV verstoßen. GETTER.com (Geburtsstagsgrüße an Adolf Hitler und samt Bild von Adolf Hilter - Veröffentlichung am 20. April; Bild von Rudolf Hess mit Text: "Dem Adjutanten des Führers und Friedensflieger Rudolf Hess alles Gute zum Geburtstag!" - Veröffentlichung am 26. April; Deutschlandkarte in Grenzen von 1914 mit Farben Schwarz-Weiß-Rot); gegenstimme.tv (53 Videos mit nationalsozialistischem Inhalt und 15 Abonnenten)	Fehlmeldung	Fehlmeldung	Fehlmeldung	Fehlmeldung	Fehlmeldung	Fehlmeldung
			1	1										
Staatsanwaltschaft Leipzig	1	1	2	4										
2023		1	2	3										
			1	1	Sächsische Landesmedienanstalt	Polizei und Staatsanwaltschaft sowie von dort an Amtsgericht (AG) Leipzig	1	Hinweis auf Verlinkung einer Seite mit frei zugänglichen pornografischen Inhalten	entfällt	entfällt	Überwachung von Medien nach § 24, 14 JMStV, wobei sich Anfangsverdacht einer Straftat ergab.	entfällt	Ja, 1 Betroffener durch Beschuldigtenvernehmung und im Rahmen der Einstellung nach § 153a StPO	Nein
2024		1		1										
	1			1	Sächsische Landesmedienanstalt	AG Leipzig über Staatsanwaltschaft Leipzig (Bußgeldverfahren)	1	Bußgeldbescheid wegen Verletzung der Impressumspflicht bei einer Internet-Zeitung	entfällt	entfällt	§ 33 DDG	entfällt	Ja, 1 Betroffener, informiert durch Bußgeldbescheid.	Nein
Staatsanwaltschaft Zwickau		1		1										
2022		1		1										
					Sächsische Landesmedienanstalt	Staatsanwaltschaft Zwickau	1	Auf dem Telemedienangebot einer Person seien pornographische Inhalte ohne ausreichenden Jugendschutz abrufbar	Keine Weiterleitung	entfällt	Verdacht einer Straftat nach § 184 Strafgesetzbuch. Anzeige bei Landesmedienanstalt erfolgte durch eine anonyme Privatperson über einen Rechtsanwalt.		Betroffene Person konnte nicht ermittelt werden.	Keine Information erfolgt.
Gesamtergebnis	18	18	25	61										